

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Caravan Vollpflege

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Reinigungs- und Pflegemittel für Wohnmobile.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Ofixol Chemie	
	Inh. Jörg Brüntrup	
Straße:	Strothbachstr. 3	
Ort:	D-33689 Bielefeld	
Telefon:	+49 (0)5205 / 999 880	Telefax: +49 (0)5205 / 999 888
E-Mail:	info@ofixol.de	
Ansprechpartner:	Jörg Brüntrup	Telefon: +49 (0)5205 / 999 880
E-Mail:	info@ofixol.de	
Internet:	www.ofixol.de	

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin
+49 30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1C

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkyllderivate

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 2 von 8

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
68439-51-0	Alkohol, C12-14, ethoxyliert propoxyliert			5 - < 10 %
	Aquatic Chronic 3; H412			
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate			5 - < 10 %
	287-494-3			
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1C; H302 H314			
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)			1 - < 5 %
	203-905-0	603-014-00-0		
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2; H332 H312 H302 H319 H315			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizwirkung an Augen und Haut. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂).

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 3 von 8

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost schützen. Hitze und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden (Zersetzung möglich).

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungs- und Pflegemittel für Wohnmobile.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
102-71-6	2,2',2"-Nitrilotriethanol (OLD)		5 E			MAK
111-76-2	2-Butoxyethanol	10	49		4(II)	
64-17-5	Ethanol	500	960		2(II)	

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 4 von 8

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
111-76-2	2-Butoxyethanol	Butoxyessigsäure	100 mg/l	U	c

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert	
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	170 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	12 mg/m³	

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment	Wert	
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	
Süßwasser	0,268 mg/l	
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)	0,0167 mg/l	
Meerwasser	0,0268 mg/l	
Meeresediment	8,1 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlagen	3,43 mg/l	

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bei vorschriftsmäßiger Anwendung werden die Grenzwerte weit unterschritten . Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Handschutz: nicht erforderlich.

Körperschutz

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
 Farbe: hellblau
 Geruch: nach: Zitrone

Prüfnorm

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 5 von 8

pH-Wert (bei 20 °C): 10

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt.
Sublimationstemperatur: Nicht bestimmt.
Erweichungspunkt: Nicht bestimmt.
Flammpunkt: Nicht bestimmt.

Entzündlichkeit

Feststoff: Nicht bestimmt.
Gas: Nicht bestimmt.

Explosionsgefahren

Nicht explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt.
Obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt.
Zündtemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: Nicht bestimmt.
Gas: Nicht bestimmt.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte: 1,02 g/cm³

Schüttdichte: Nicht bestimmt.

Wasserlöslichkeit: Nicht bestimmt.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Nicht bestimmt.

Verteilungskoeffizient: Nicht bestimmt.

Dyn. Viskosität: Nicht bestimmt.

Kin. Viskosität: Nicht bestimmt.

Auslaufzeit: Nicht bestimmt.

Dampfdichte: Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt.

Lösemitteltrennprüfung: Nicht durchgeführt.

Lösemittelgehalt: 9,00 %, Wasser: >70 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) stabil.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 6 von 8

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen. Hitze und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden (Zersetzung möglich).

10.5. Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Akute Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				Quelle
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	
68439-51-0	Alkohol, C12-14, ethoxyliert propoxyliert				
	oral	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate				
	oral	LD50	1470 mg/kg	Ratte.	
	dermal	LD50	2000 mg/kg	Ratte	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)				
	oral	LD50	470 mg/kg	Ratte	
	dermal	ATE	1100 mg/kg		
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l		

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 7 von 8

CAS-Nr.	Bezeichnung					Quelle
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate					
	Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus	
	Akute Algentoxizität	ErC50	1-10 mg/l		Alge	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1-10 mg/l	48 h	Daphnia	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)					
	Akute Fischtoxizität	LC50	1490 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

CAS-Nr.	Bezeichnung				Quelle
	Methode	Wert	d		
	Bewertung				
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate				
	OECD 301B ISO 9439, 92/69/EWG,C.4-C	>60 %	28	Lieferant	
	leicht biologisch abbaubar				

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
85536-14-7	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	3,2-3,32
111-76-2	2-Butoxy-ethanol (vgl. Butylglykol)	0,81 (25°C)

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine vPvB-Stoffe bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine PBT-Stoffe bzw. fällt nicht unter Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

200129 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Caravan Vollpflege

Druckdatum: 01.02.2016

Materialnummer: Cmp-017

Seite 8 von 8

150102 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.);
Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle);
Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Informationen verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Informationen verfügbar.

Sonstige einschlägige Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie
2004/42/EG: 11 % (112,2 g/l)

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$
kg/h: Konz. 50 mg/m³
Anteil: 5,50 %
Technische Anleitung Luft II: 5.2.5. I: Organische Stoffe bei $m \geq 0.10$ kg/h: Konz. 20 mg/m³
Anteil: 3,14 %
Wassergefährdungsklasse: 2 - wassergefährdend
Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

vPvB = very persistent, very bioaccumulative
PBT = persistent, bioaccumulative, toxic

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)